

wird der Zweck der Annahme unverlangter Zusendungen doch nicht mehr erreicht. Die Zahl der Sortimentshandlungen befindet sich bereits auf einer Höhe, welche mit einer gewöhnlichen Auflage der besseren wissenschaftlichen Literatur in keinem Verhältnisse mehr steht. Die Verleger sind daher genöthigt, manche Handlung, besonders in Städten, wo sich deren mehrere befinden, zu übergehen, welche Handlung gerade durch den Nichtempfang eines erwarteten Werkes sehr oft in Verlegenheit kommen kann. Wenn also der Zweck der Annahme unverlangter Zusendungen: jedes Werk der Literatur sogleich nach seinem Erscheinen zu empfangen, nicht mehr erreicht werden kann, so wäre es besser, wenn sich endlich der Gesamt-Sortimentsbuchhandel jede unverlangte Zusendung verbitten würde, natürlich mit Ausnahme ephemerer Literatur, deren Absatz oft von augenblicklicher Verbreitung abhängt. (Gewisse Verleger könnten sich alsdann endlich den alten Pöppel, die beleidigende Phrase: „in allen soliden Buchhandlungen vorräthig“, abgewöhnen.) So lange aber hierüber kein Uebereinkommen stattfindet, so lange werden diejenigen Handlungen, welche sich unverlangte Zusendungen verbitten, immer im Nachtheile sein. Abgesehen davon, daß sie trotz ihrer Bitten von einer Masse Zusendungen und gerade der unbrauchbarsten Artikel nicht unverschont bleiben, erhalten sie die besseren Werke, von welchen sie sich Absatz versprechen, meistens *post festum*, da die Verleger selten es für gut finden, ihre Novitäten-Wahlzettel, wenn sie überhaupt welche versenden, vor der allgemeinen Versendung den reformatorischen Variablen zukommen zu lassen. Schreiber dieses, welcher seit seinem 38jährigen Wirken im Sortimentshandel schon so manchen Schmerzschrei ausgestoßen und sich in allen möglichen reformatorischen Versuchen ergangen hat, wird sich am Ende durch diese unangenehmen Erfahrungen doch wieder gezwungen sehen, Novasendungen, welche er sich seit Jahren verboten, wieder unverlangt annehmen zu müssen, und wahrscheinlich so mancher Leidenscollega mit ihm, wenn nicht bald ein allgemeines Uebereinkommen getroffen wird. Da man jedoch bisher, trotz aller oft wiederholten Bitten, mit einer Masse unbrauchbarer Waare wahrhaft überschwemmt wurde, und dieses sich noch unendlich vermehren wird, wenn sich die Schleusen der erlaubten Zusendungen wieder öffnen werden, so wäre nach meiner Meinung das Beste, wenn man sich vor der Literatur- und Arbeits-Überschwemmung einigermaßen retten will, alle Sendungen unbrauchbarer Werke, welche man nicht verwerthen kann, weder *pro* noch *contra* notirt zurückzusenden. Die Herren Verleger mögen aber alsdann nicht aus übertriebener Empfindlichkeit darüber grollen, wenn ihre papiernen ungerathenen Kinder früher in ihre Arme zurückkehren, als es sonst üblich ist. Das Uebermaß der Arbeiten, welche man kaum mehr bewältigen kann, zwingt jedoch nothwendig zu solchen prophylaktischen Maßregeln.

**Vereinigung macht stark.** — Beim Auspacken der Remittenden kann den Verlegern eine genaue Durchsicht der *Maculatur* nicht genug empfohlen werden, da sie fortwährend eine große Anzahl Belege darbietet, wie von vielen Sortimentshandlungen die zum Beilegen in Zeitungen *z.* verlangten und mit großen Kosten von den Verlegern hergestellten Bücheranzeigen, Probenummern *z.* verwendet werden. Schreiber dieses hat in manchen Packeten schon Hunderte von Anzeigen gefunden. Wenn doch eine Verlagshandlung in Leipzig sich bereit finden ließe, Mittheilungen über solche Verwendung von allen Verlagshandlungen in Empfang zu nehmen, um dann immer nach der Messe in einem Circular oder durchs Börsenblatt die Namen der Geschäftsfreunde, die so eifrig für die Interessen der Verleger wirken, zur

Kenntniß aller Verleger zu bringen. Das würde eine sehr nützliche Zusammenstellung geben, die den Verlegern als Leitfaden bei Versendung von Anzeigen und Probenummern manchen Thaler ersparen dürfte. — Ferner wäre es für die Verleger sehr vortheilhaft, alle die Sortimentshandlungen kennen zu lernen, die sich im schlechten Verpacken von Remittenden auszeichnen, damit sie sich bei Versendung von gebundenen Artikeln *z.* darnach richten könnten.

**Notiz für den Sortimentshandel.** — Es ist zwar nicht zu vermeiden, daß das Publicum hie und da etwas aus dem buchhändlerischen Geschäftsbetriebe erfährt, daß ihm aber die Rabatt-Verhältnisse so vorgestellt werden, wie dies in „Strackerjan, Handbuch der Handelswissenschaft“ (Pesth 1861, Heckenast) geschieht, halten wir denn doch für unpassend, wenigstens durchaus nicht im Interesse des Sortiments. Es steht dort S. 187 wörtlich zu lesen: „Der Rabatt bei den s. g. Ordinar-Artikeln beträgt 33½, bei Netto-Artikeln 25 Prozent. Nur in wenigen Fällen wird für s. g. Baar-Netto- oder Nettissimo-Artikel ein geringerer oder gar kein Rabatt bewilligt. Dies gilt vorzugsweise vom Buchhandel, denn im Musikalien- und Kunsthandel *z.* kommt ein Rabatt bis zu 75 Prozent vom Ladenpreise vor.“ Wir meinen, ein Buchhändler sollte nicht die Hand dazu bieten, daß so etwas in die Welt hinausgeschrieben wird.

**Mittheilung für Verleger.** — In Nr. 37 des Naumburg'schen Wahlzettels befindet sich folgende Anzeige: „Den Herren Verlegern wird hierdurch ein Roman in dem Umfange von 75 bis 80 Druckbogen 8. angeboten, dessen Stoff der neuern Geschichte Neapels entlehnt, voll interessanter, spannender Situationen ist, und den (nach Uebereinkunft entsprechend abzuändernden) Titel führt: *Beldemonio*, oder der Geheimbund der sieben Eisentringe. Der druckfertige erste Band steht zur Ansicht zu Dienste.“ Ich mache meine Herren Collegen darauf aufmerksam, daß ein Roman ganz gleichen Titels, der auch sehr spannend geschrieben, auch in Neapel spielt, auch die Schicksale eines Geheimbundes schildert, der sich auch der Zahl von sieben Eisentringen als Erkennungszeichen bedient, schon vor über drei Jahren in dem *Journal pour tous* (verfaßt von Paul Féval) und gleich darauf deutsch in den Reichardt'schen illustrierten Blättern (Bd. 1.), in dem Falkenberg'schen Belletrist (Bd. 4.) und noch in mehreren andern belletristischen Zeitschriften erschienen ist. Da in der vorerwähnten Anzeige von einem Original nicht die Rede ist, so könnte ein unbelesener Verleger den Roman irrthümlicherweise als deutsches Originalwerk acquiriren. Zweck dieser Notiz ist es darum, einen etwaigen Reflectenten auf das Manuscript zum Vergleichen desselben mit dem angeführten französischen Roman zu veranlassen.

B.

Probus.

Aus London schreibt man: Die Regierung hat dem Parlament eine Bill zum Schutze des Eigenthums und Verlagsrechts aller in das Bereich der schönen Künste gehörigen Gegenstände vorgelegt. Diesem Gesetzentwurf zufolge sind Gemälde, Statuen u. dgl. absolutes Eigenthum der betreffenden Künstler auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen, 30 Jahre nach dem Tode der betreffenden Künstler, d. h. sie allein haben das Recht der Copirung und Vervielfältigung ihrer Werke. Ein Gleiches gilt von Bauplanen aller Art, solange sie nicht zur Ausführung gelangt sind. Kunstwerke des Auslandes genießen denselben Schutz wie englische, doch muß hier wie dort der Name des Künstlers auf